3. Wirtschaftsrecht/Droit économique

3.2. Gesellschaftsrecht – allgemein/ Droit des sociétés – en général

3.2.4. Aktienrecht/Droit de la société anonyme

BGer 4A_223/2019: Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Stellen von Ergänzungsfragen zum Sonderprüfungsbericht

Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_223/2019 vom 16. Oktober 2019 (zur Publikation vorgesehen), A. *gegen* B. AG, Aktienrecht, Sonderprüfung.

Patrick Schmidt*

Christoph Burckhardt**

Der Richter muss im Rahmen einer Sonderprüfung dem Gesuchsteller und der geprüften Gesellschaft gestützt auf Art. 697e Abs. 3 OR ausdrücklich Gelegenheit geben, Ergänzungsfragen zum Sonderprüfungsbericht zu stellen und eine Stellungnahme dazu einzureichen. Das blosse Zustellen des Sonderprüfungsberichts ohne entsprechende richterliche Aufforderung genügt den durch diese Bestimmung auferlegten Pflichten des Richters nicht. Vielmehr muss der Richter den Parteien eine kurze Frist zur schriftlichen Stellungnahme ansetzen oder sie zu einer mündlichen Verhandlung vorladen.

I. Sachverhalt und Prozessgang

Am 22. September 2017 leitete A. vor dem Handelsgericht Zürich ein Verfahren auf Einsetzung eines Sonderprüfers bei der B. AG ein. Anfang 2018 hiess das Handelsgericht das Begehren von A. in Bezug auf einzelne an den Sonderprüfer zu richtende Fragen gut und setzte in der Folge den Sonderprüfer ein. Dieser legte seinen Bericht im Januar 2019 vor, woraufhin das Handelsgericht das Bereinigungsverfahren einleitete und der B. AG Frist ansetzte, um allfällige Einwendungen in Bezug auf geheimhaltungswürdige

* Patrick Schmidt, MLaw, Rechtsanwalt, Doktorand an der Universität Zürich.
** Christoph Burckhardt, MLaw, Advokat, Doktorand an der Universität Zürich.

Stellen im Sinne von Art. 697e Abs. 2 OR gegen den Sonderprüfungsbericht vorzubringen. Die von der B. AG vorgebrachten Einwendungen wies das Handelsgericht ab und stellte den Sonderprüfungsbericht am 20. März 2019 an A. zu. Am 16. April 2019 schrieb es das Verfahren sodann ab.[1]

Nur zwei Tage später, am 18. April 2019, beantragte A., die Abschreibungsverfügung des Handelsgerichts sei in Wiedererwägung zu ziehen; den Parteien sei gemäss Art. 697e Abs. 3 OR[2] Gelegenheit zu geben, zum Bericht des Sonderprüfers Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Das Handelsgericht trat auf dieses Begehren nicht ein.[3] Es führte aus, der Sonderprüfungsbericht sei A. am 20. März 2019 zugestellt und *«den Parteien Gelegenheit gegeben [worden], zum Sonderprüfungsbericht Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen (vgl. Art. 697e Abs. 3 OR), wovon keine der Parteien Gebrauch machte»*.[4]

A. gelangte gegen die Abschreibungsverfügung mit Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht. Er machte geltend, der Sonderprüfungsbericht sei ihm vom Handelsgericht ohne Begleitschreiben oder Verfügung zugestellt worden. Durch das blosse Zustellen des Sonderprüfungsberichts sei das Handelsgericht seinen richterlichen Pflichten nach Art. 697e Abs. 3 OR nicht hinreichend nachgekommen.[5]

II. Erwägungen des Bundesgerichts

Vor Bundesgericht war damit allein umstritten, ob der Richter nach Art. 697e Abs. 3 OR der geprüften Gesellschaft und dem Gesuchsteller ausdrücklich Frist anzusetzen hat, um eine Stellungnahme zum Bericht des Sonderprüfers einzureichen und Ergänzungsfragen dazu zu stellen, oder ob diese nach der Zustellung des Berichts ohne richterliche Aufforderung von sich aus eine Stellungnahme und Ergänzungsfragen einzureichen haben.[6] Zur Beantwortung dieser Frage legt das Bundesgericht die betreffende Bestimmung aus.

Ausgangspunkt der Erwägungen ist das grammatikalische Auslegungselement: Der Gesetzestext bestimme klar, dass der Richter den Parteien eine Gelegenheit zu geben habe, damit diese eine Stellungnahme einreichen und dem Sonderprüfer Ergänzungsfragen stellen könnten. Das Gesetz lege aber nicht ausdrücklich fest, wie dies zu geschehen habe. Konkret erschliesse sich aus dem Wortlaut nicht, ob der Richter den Parteien Frist anzusetzen bzw. sie zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen habe oder ob er den Parteien den Bericht bloss zustellen könne und sie von sich aus reagieren müssten, wenn sie eine Stellungnahme einreichen und Ergänzungsfragen stellen wollten. Der Wortlaut der Gesetzesbestimmung *(«Er gibt», «Il donne», «Egli dà»)* indiziere aber, dass die Gesellschaft und die Gesuchsteller ihre Stellungnahme und Ergänzungsfragen nicht unaufgefordert ins Verfahren einbringen müssten, sondern der Richter ihnen eine ausdrückliche Möglichkeit dazu einzuräumen habe.[7]

Ebenso wenig wie das grammatikalische Auslegungselement bringe das historische ein eindeutiges Ergebnis. Namentlich aus den Materialien zu Art. 697e Abs. 3 OR ergebe sich nicht, wie der Richter bei der Bekanntgabe des Sonderprüfungsberichts konkret vorzugehen habe. Die Formulierung in der Botschaft des Bundesrats (den Gesuchstellern werde noch einmal *«Gelegenheit eingeräumt»,* Ergänzungsfragen zu stellen)[8] deute allerdings darauf hin, dass der Gesetzgeber der Auffassung gewesen sei, die Parteien hätten nicht von sich aus ihre Stellungnahmen und Fragen vorzubringen.[9]

Das teleologische Auslegungselement bringe ein deutlicheres Ergebnis: Mit Art. 697e Abs. 3 OR würden den gesuchstellenden Aktionären und der geprüften Gesellschaft die Mitwirkungsrechte eingeräumt, dem Sonderprüfer nach der Durchführung der Untersuchung ergänzende Fragen zu stellen und zum Bericht des Sonderprüfers eine Stellungnahme einzureichen. So werde es der geprüften Gesellschaft und den Gesuchstellern erlaubt, Mängel im Bericht aufzudecken sowie Lücken zu schliessen und damit den Sonderprüfungsbericht zu bereinigen und zu vervollständigen, bevor er veröffentlicht wird. Damit der Bericht des Sonderprüfers vervollständigt werden kann und die Stellungnahmen der Generalversammlung vorgelegt werden

1 Siehe zum Ganzen BGer, 4A_223/2019, 16.10.2019, lit. A.

2 Art. 697e Abs. 3 OR lautet wie folgt: *«Er [der Richter] gibt der Gesellschaft und den Gesuchstellern Gelegenheit, zum bereinigten Bericht Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.»*

3 Siehe zum Gesagten BGer, 4A_223/2019, 16.10.2019, lit. A.b und B.

4 BGer, 4A_223/2019, 16.10.2019, E. 3.1 und 3.3.

5 Siehe zum Gesagten BGer, 4A_223/2019, 16.10.2019, E. 3.2. Vgl. zum Sachverhalt auch den Entscheid des Handelsgerichts, mit dem über das Begehren von A. um Einsetzung eines Sonderprüfers entschieden wurde (HGer ZH, HE170369-O, 22.2.2018), und den Entscheid des Handelsgerichts, mit dem über das vorausgehende Begehren von A. um Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung entschieden wurde (HGer ZH, HE160308-O, 17.10.2016). Die vor Bundesgericht angefochtene Abschreibungsverfügung des Handelsgerichts ist nicht im Internet verfügbar (HGer ZH, HE180179-O, 16.4.2019).

6 BGer, 4A_223/2019, 16.10.2019, E. 4.1.

7 Siehe zum Ganzen BGer, 4A_223/2019, 16.10.2019, E. 4.3.2.

8 Botschaft vom 23. Februar 1983 über die Revision des Aktienrechts, BBl 1983 II 745 ff. (zit. Botschaft Aktienrecht), 911.

9 Siehe zum Ganzen BGer, 4A_223/2019, 16.10.2019, E. 4.3.3.

können, erscheine es daher angebracht, dass der Richter den Parteien den Bericht des Sonderprüfers nicht bloss zustellt und abwartet, dass sie von sich aus Stellung nehmen und Fragen stellen würden. Vielmehr solle das Gericht die Parteien in jedem Fall darauf aufmerksam machen, dass sie das Recht hätten, dem Sonderprüfer Ergänzungsfragen zu stellen und zu seinem Bericht Stellung zu beziehen.[10]

In systematischer Hinsicht werde das Ergebnis der teleologischen Auslegung durch die Regelung in Art. 697f Abs. 1 OR bekräftigt, wonach der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Sonderprüfungsbericht zusammen mit den Stellungnahmen zu unterbreiten hat. Das Gesetz gehe damit nämlich davon aus, dass Stellungnahmen zum Sonderprüfungsbericht vorhanden seien, die der Verwaltungsrat der Generalversammlung zusammen mit dem Sonderprüfungsbericht unterbreitet. Damit solche Stellungnahmen vorlägen, scheine es richtig, dass der Richter die Parteien ausdrücklich einlade, eine solche einzureichen.[11]

Das Bundesgericht kommt damit zum Schluss, die Auslegung von Art. 697e Abs. 3 OR führe zum Ergebnis, dass der Richter den gesuchstellenden Aktionären und der Gesellschaft ausdrücklich Gelegenheit einräumen muss, eine Stellungnahme zum Sonderprüfungsbericht abzugeben und Ergänzungsfragen dazu zu stellen. Der Richter könne dieser Pflicht dadurch nachkommen, dass er den Parteien je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls entweder eine kurze Frist ansetzt, damit diese ihre Stellungnahme und Fragen schriftlich einreichen könnten, oder sie zu einer mündlichen Verhandlung vorlädt.[12]

Entsprechend dieser Auslegung sei das Handelsgericht seinen durch Art. 697e Abs. 3 OR auferlegten richterlichen Pflichten nicht hinreichend nachgekommen. Es hätte A. und der B. AG ausdrücklich Gelegenheit geben müssen, Ergänzungsfragen zum Sonderprüfungsbericht zu stellen und eine Stellungnahme dazu einzureichen. Das Bundesgericht heisst daher die Beschwerde gut und weist die Sache zur Fortführung des Verfahrens an das Handelsgericht zurück.

III. Erläuterungen

Der referierte Entscheid ist aus zwei Gründen zu begrüssen. Erstens trägt die Pflicht des Richters zur Ansetzung einer Frist zur Eingabe von Ergänzungsfragen und Stellungnahmen zum Sonderprüfungsbericht zu einem zügigen Abschluss des ohnehin schon sehr langen Sonderprüfungsverfahrens bei. Dafür kann der Richter mit der Ansetzung kurzer Fristen sorgen. Zweitens dürfte mit dieser Regel die Wahrscheinlichkeit steigen, dass der Generalversammlung auch tatsächlich Stellungnahmen zum Bericht beigelegt werden können; das ist im Sinne einer möglichst umfassenden Information über den abgeklärten Sachverhalt und dessen Würdigung zu begrüssen. Generell bringt der Entscheid den Vorteil, dass eine bisher weder in der Lehre noch in der Praxis diskutierte Frage beantwortet wird und sich die daraus gewonnenen Erkenntnisse auch auf die entsprechende Bestimmung nach Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision, nämlich Art. 697g Abs. 3 E-OR, ohne Weiteres übertragen lassen.

Während der Entscheid vor diesem Hintergrund zu befürworten ist, scheint das gefundene Auslegungsergebnis indes nicht zwingend, sondern aus einer Verlegenheit entstanden zu sein. Die Bedenken betreffen sämtliche Auslegungselemente: Bei den grammatikalischen und den historischen Auslegungselementen, wo das Bundesgericht Indizien für eine entsprechende richterliche Pflicht daran festmacht, dass der Gesetzestext und die Botschaft von *«Gelegenheit geben»* sprechen, wäre es wahrscheinlich ehrlicher gewesen, daraus überhaupt nichts abzuleiten, nicht einmal im Sinne eines Indizes. Denn einerseits heisst *«Gelegenheit geben»* nur, dass der Richter den Parteien die Möglichkeit gewähren muss, Ergänzungsfragen zu stellen und eine Stellungnahme einzureichen. Wie er das konkret zu machen hat, erschliesst sich daraus nicht einmal als Indiz. Andererseits lehnt es das Bundesgericht an anderer Stelle seines Entscheids ab, aus der Formulierung *«Gelegenheit geben»* etwas abzuleiten. Die Lehre zu Art. 697e Abs. 3 OR, aus der sich nach dem Bundesgericht eben gerade nichts ergebe, verwendet nämlich ebenfalls die gesetzliche Formulierung *«Gelegenheit geben»*.[13]

Auch die Argumentation beim teleologischen Auslegungselement scheint aus der Not geboren und ergebnisorientiert: Es ist nämlich nicht so, dass man den Gesuchsteller und die Gesellschaft im Rahmen von Art. 697e Abs. 3 OR deswegen anhören müsste, um ihnen – sozusagen wie im Rahmen der Gehörsgewährung in einem Zivilprozess – die Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte einzubringen, um so auf den Ausgang des Verfahrens oder eben die Ausfor-

[10] Siehe zum Ganzen BGer, 4A_223/2019, 16.10.2019, E. 4.3.4.
[11] Siehe zum Ganzen BGer, 4A_223/2019, 16.10.2019, E. 4.3.5.
[12] Siehe zum Ganzen BGer, 4A_223/2019, 16.10.2019, E. 4.4.

[13] Siehe etwa Andreas Casutt, Die Sonderprüfung im künftigen schweizerischen Aktienrecht, Diss. Zürich, Zürich 1991, § 14 N 5; Peter Forstmoser/Arthur Meier-Hayoz/Peter Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 35 N 90 ff.; Fabrizio Gabrielli, Das Verhältnis des Rechts auf Auskunftserteilung zum Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung, Diss. Basel, Zürich 1997, 137; Graziano Pedroja, Die Sonderprüfung im neuen Aktienrecht, AJP 1992, 774 ff., 780; Urs Schenker, Die Sonderprüfung – ein schwieriges Instrument, GesKR 2019, 18 ff., 27; BSK OR II-Weber, Art. 697e N 9, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Obligationenrecht II, Basler Kommentar, 5. A., Basel 2016.

mulierung des Sonderprüfungsberichts Einfluss zu nehmen. Das kann die Gesellschaft – und naturgemäss ist nur sie in der Lage, überhaupt etwas zur Sache beizutragen – schon allein gestützt auf Art. 697d Abs. 3 OR (wo dem Sonderprüfer, diesmal tatsächlich wie im Sinne einer Gehörsgewährung, aufgetragen wird, die Gesellschaft zu den Ergebnissen der Sonderprüfung anzuhören).[14] Art. 697e Abs. 3 OR bezweckt vielmehr zweierlei: Erstens ermöglicht die Gelegenheit zur Stellungnahme den Parteien die Kommentierung des Sonderprüfungsberichts, also dessen (unter Umständen auch rechtliche) Würdigung.[15] Die Stellungnahmen zeigen der Generalversammlung die Tragweite des Sonderprüfungsberichts auf und können ihr dadurch helfen, die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.[16] Eine materielle Änderung des Sonderprüfungsberichts kann dadurch aber nicht bewirkt werden.[17] Zweitens erlaubt das Recht auf Ergänzungsfragen, dass allfällige mit dem Zweck der Sonderprüfung unvereinbare Lücken oder Mängel aufgedeckt und bereinigt werden.[18] Es ist missverständlich, in diesem Zusammenhang von einer *«Ausweitung der Sonderprüfung»*[19] zu sprechen. Es handelt sich keineswegs um eine Ausweitung im materiellen Sinne, das heisst des Prüfungsgegenstands.[20] Die Sonderprüfung wird höchstens im formellen Sinne ausgeweitet, also durch das Beheben von Lücken und Mängeln sowie durch die Verlängerung des Sonderprüfungsverfahrens, und auch das nur unter engen Voraussetzungen.[21] Es wäre deshalb besser, von einer Nachbesserung des Sonderprüfungsberichts zu sprechen.[22]

Aus diesen Zwecken kann die Notwendigkeit einer Fristansetzung nicht hergeleitet werden. Die Mitwirkungsrechte werden nicht gewährt, um sicherzustellen, dass der Sonderprüfungsbericht inhaltlich richtig ist (was hingegen ein Zweck der Gewährung des rechtlichen Gehörs sein kann). Die inhaltliche Richtigkeit wird durch die persönlichen Anforderungen an den Sonderprüfer und dessen Sorgfaltspflicht gewährleistet.[23] Die Mitwirkungsrechte sollen lediglich dazu beitragen, der Generalversammlung ein möglichst vollständiges Bild über den abgeklärten Sachverhalt zu geben. Das blosse Einräumen einer Gelegenheit genügt diesem Zweck. Eine ausdrückliche gerichtliche Aufforderung zur Mitwirkung unter Fristansetzung mag zwar eher geeignet sein, die Wahrscheinlichkeit der Einreichung von Stellungnahmen und zulässigen Fragen zu erhöhen und dadurch mittelbar zur Vollständigkeit beizutragen. Gerade das verlangt der Zweck von Art. 697e Abs. 3 OR aber nicht. Es leuchtet auch nicht ohne Weiteres ein, weshalb an die Gewährung dieser Mitwirkungsrechte ein sogar noch strengerer Massstab angelegt werden sollte als bei anderen (prozessualen) Vorschriften, die Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör sind und nach denen der Richter den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme oder zu Ergänzungsfragen einzuräumen hat, wie namentlich bei der Gewährung des Replikrechts.[24]

Schliesslich überzeugt auch das unter der systematischen Auslegung vorgebrachte Argument nicht. Aus der Tatsache, dass dem Verwaltungsrat in Art. 697f Abs. 1 OR aufgetragen wird, der Generalversammlung den Sonderprüfungsbericht und die Stellungnahmen dazu zu unterbreiten, lässt sich nämlich das konkrete Vorgehen des Richters bei der Bekanntgabe des Sonderprüfungsberichts nicht ableiten. Erstens ergibt sich aus Art. 697f Abs. 1 OR mitnichten, dass das Gesetz davon ausgehen würde, Stellungnahmen zum Sonderprüfungsbericht seien vorhanden; das hätte der Gesetzgeber ja ganz einfach dadurch bewerkstelligen können, dass er in Art. 697e Abs. 3 OR eine Pflicht zur Stellungnahme vorsieht – das hat er aber freilich aus naheliegenden Gründen nicht getan. Und zweitens heisst es noch

---

14 Insofern ist Art. 697e Abs. 3 OR zu unterscheiden von Art. 187 Abs. 4 ZPO, bei dem das Recht der Parteien zur Beantragung einer Erläuterung oder von Ergänzungsfragen aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessen mag (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 Abs. 1 ZPO; BSK ZPO-Dolge, Art. 187 N 7, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2017). Das Gutachten nach Art. 183 ff. ZPO gehört zur gerichtlichen Beweiserhebung. Demgegenüber kann der Sonderprüfungsbericht erst in einem späteren Verfahren Beweis werden. Dort können sich die Parteien im Rahmen der allgemeinen Vorschriften betreffend das rechtliche Gehör zum Sonderprüfungsbericht äussern.

15 Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel (FN 13), § 35 N 92; Gabrielli (FN 13), 138; Felix Horber, Die Informationsrechte des Aktionärs – eine systematische Darstellung, Zürich 1995, N 1246; vgl. BGer, 4P.183/2005, 2.11.2005, E. 3.3 *(«subjektive kritische Würdigung aus Aktionärssicht»);* BezGer Sion, 8.10.2006, in: ZWR 2007, 287 ff., 295 *(«prises de position»).*

16 Botschaft Aktienrecht (FN 8), 911.

17 BGer, 4P.183/2005, 2.11.2005, E. 3.3; Horber (FN 15), N 1246.

18 Horber (FN 15), N 1249.

19 BGer, 4A_223/2019, 16.10.2019, E. 4.3.4; BGer, 4P.183/2005, 2.11.2005, E. 3.3; Horber (FN 15), N 1249.

20 René Schwarzenbach, Sonderprüfung und Fact-Finding-Gutachten, in: Christoph B. Bühler (Hrsg.), Informationspflichten des Unternehmens im Gesellschafts- und Börsenrecht, Bern 2003, 67 ff., 70; vgl. BezGer Zürich, 20.7.2001, in: ZR 2002, 33 ff., 37; Casutt (FN 13), § 14 N 9.

21 Casutt (FN 13), § 14 N 8 f. Zulässig sind Tatfragen, die einen hinreichenden Zusammenhang mit dem Gegenstand der Sonderprüfung haben.

22 Vgl. Casutt (FN 13), § 14 N 10, der von einem Nachbesserungsanspruch spricht.

23 Siehe zu den persönlichen Anforderungen Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel (FN 13), § 35 N 54.

24 Das Bundesgericht sagt allerdings ausdrücklich, dass mit dem referierten Entscheid keine Änderung an der geltenden Praxis zum Replikrecht bezweckt wird (BGer, 4A_223/2019, 16.10.2019, E. 4.5).

lange nicht, dass, wenn das Gesetz vom Vorhandensein von Stellungnahmen ausgehen würde *(quod non),* dadurch auch das richterliche Vorgehen zum Einholen der Stellungnahmen bestimmt werden soll. Soweit die Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen, durch das Gesetz ausdrücklich eingeräumt wird, besteht keine Notwendigkeit, die Parteien auf diese Möglichkeit nochmals hinzuweisen.

Unseres Erachtens führt die Auslegung von Art. 697e Abs. 3 OR zu überhaupt keinem Ergebnis bzw. die Auslegung ergibt, dass die positive Ordnung einer Regelung entbehrt. Somit liegt eine Lücke *praeter legem* vor. Es wäre im Sinne der Methodenehrlichkeit zu befürworten gewesen, wenn das Bundesgericht im referierten Entscheid ausgewiesen hätte, dass es (in zulässiger Weise) rechtsschöpferisch tätig war. Mit Blick auf die Grundsätze der richterlichen Lückenfüllung ist das vorliegende Ergebnis jedenfalls nicht zu beanstanden und der Entscheid ist aus den eingangs erwähnten Gründen zu begrüssen.

Für die Gerichtspraxis können aus dem Entscheid zwei Konsequenzen abgeleitet werden: Erstens entspricht das Gericht den gesetzlichen Anforderungen von Art. 697e Abs. 3 OR, wenn es den Parteien entweder eine angemessene Frist für eine schriftliche Mitwirkung setzt oder sie zu einer mündlichen Instruktionsverhandlung im Sinne von Art. 226 ZPO vorlädt.[25] Weil die Stellungnahmen der Generalversammlung vorgelegt werden müssen, bietet sich ein schriftliches Verfahren an.[26] Zweitens ist der allenfalls ergänzte Bericht wiederum den Parteien unter Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme zuzustellen. Das ist entbehrlich, wenn die Parteien den Bericht lediglich mit einer Stellungnahme würdigen, die keine Ergänzung nach sich zieht.

---

[25] Siehe zur Möglichkeit, für die Behandlung von Ergänzungsfragen eine mündliche Verhandlung durchzuführen, Casutt (FN 13), § 14 N 6.

[26] Für ein mündliches Verfahren spricht demgegenüber das Argument der Verfahrensbeschleunigung. Siehe hierzu Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. A., Zürich 2009, § 16 N 72.